



Bundeseisenbahnvermögen

Merkblatt

über kinderbezogene Leistungen

Stand 01.01.2023

Sehr geehrte Bezügeempfängerin,
sehr geehrter Bezügeempfänger,

dieses Ihnen übersandte bzw. ausgehändigte Merkblatt über kinderbezogene Leistungen bitten wir sorgfältig zu lesen und - solange Sie kinderbezogene Leistungen beziehen - bei Ihren Besoldungsunterlagen aufzubewahren.

Informationen und Vordrucke zu kinderbezogenen Leistungen finden Sie im Internet unter www.bundeseisenbahnvermoegen.de

Für Fragen steht Ihnen Ihre Bezügestelle zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bundeseisenbahnvermögen

Abkürzungen der im Text genannten Gesetze, Tarifverträge usw.**Abkürzung Erläuterung**

BBesG Bundesbesoldungsgesetz

BeamtVG Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes
(Beamtenversorgungsgesetz)

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BKGG Bundeskindergeldgesetz

EStG Einkommensteuergesetz

TV BEV Tarifvertrag für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens

Inhaltsverzeichnis

<i>Abschnitt</i>	<i>Thema</i>	<i>Seite</i>
1	<i>Allgemeines</i>	5
2	<i>Wer erhält kinderbezogene Leistungen?</i>	6
3	<i>Für welche Kinder kann man kinderbezogene Leistungen erhalten?</i>	7
4	<i>Höhe und Auszahlung der kinderbezogenen Leistungen</i>	7
4.1	<i>Wie hoch sind die kinderbezogenen Leistungen?</i>	7
4.2	<i>Wie werden Ihnen kinderbezogene Leistungen gezahlt?</i>	8
5	<i>Was ist ein Zählkind?</i>	8
6	<i>Wer erhält kinderbezogene Leistungen, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?</i>	9
7	<i>Können kinderbezogene Leistungen beansprucht werden, wenn kein Kindergeldanspruch besteht?</i>	9
8	<i>Wann beginnt und wann endet Ihr Anspruch auf kinderbezogene Leistungen?</i>	9
9	<i>Was müssen Sie tun, um kinderbezogene Leistungen zu bekommen?</i>	10
9.1	<i>Was ist beim Ausfüllen des Vordrucks „Mitteilung zum Familienzuschlag“ zu beachten?</i>	11

9.2	<i>Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?</i>	11
9.3	<i>Wie erfahren Sie von der Entscheidung Ihrer Bezügestelle?</i>	12
9.4	<i>Was können Sie gegen eine Entscheidung Ihrer Bezügestelle tun?</i>	12
9.5	<i>Wann wird Ihr Anspruch auf kinderbezogene Leistungen überprüft?</i>	12
10	<i>Was müssen Sie Ihrer Bezügestelle mitteilen? Anzeigepflichten!</i>	13
11	<i>Wann müssen Sie kinderbezogene Leistungen zurückzahlen?</i>	14
12	<i>Wie werden Ihre persönlichen Daten geschützt?</i>	14

1 Allgemeines

- (1) Dieses Merkblatt soll Ihnen jeweils einen Überblick geben über den
- kinderbezogenen Familienzuschlag nach §§ 39 ff. BBesG (**Beamte**) bzw. § 50 BeamtVG (**Versorgungsempfänger**),
 - kinderbezogenen Ortszuschlag nach § 60 TV BEV (**Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 TV BEV**, ehemals Angestellte),
 - Sozialzuschlag nach § 42 TV BEV (**Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 TV BEV**, ehemals Arbeiter),
 - Kinder-Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag für **Beamte** und **Versorgungsempfänger** in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
 - Kinder-Erhöhungsbetrag zum Orts- und Sozialzuschlag für **Arbeitnehmer** (§ 42 bzw. § 60 jeweils i.V.m Anlage 6 TV BEV),
 - Erhöhungsbetrag für Kinder zur jährlichen Zuwendung **Arbeitnehmer** (§ 9 Abs. 7 TV BEV).

Lesen Sie das Merkblatt bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichtet sind. So können Sie sich am besten vor Nachteilen schützen.

- (2) Der Anspruch auf Kindergeld ist maßgebend für den Anspruch auf kinderbezogene Leistungen in diesem Merkblatt. Diese sind der kinderbezogene Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag, der Kinder-Erhöhungsbetrag zum Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag und der Erhöhungsbetrag zur jährlichen Zuwendung (vgl. Abs. 1); **im Folgetext nur noch als „kinderbezogene Leistungen“ bezeichnet.**
- (3) Bewahren Sie dieses Merkblatt auf, solange Sie kinderbezogene Leistungen beziehen.

Wenn Sie die Antragsfrist versäumen oder Nachweise nicht rechtzeitig vorlegen, müssen Sie mit verspäteten Zahlungen, möglicherweise sogar mit geringeren Zahlungen rechnen.

- (4) **Hinweis zum Kinderzuschlag:**

Eltern haben unter weiteren Bedingungen Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Der Kinderzuschlag ist eine Sozialleistung und wird ausschließlich von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bewilligt. Näheres hierzu finden Sie im Merkblatt „Kinderzuschlag“ der Bundesagentur für Arbeit und im Internet unter www.kinderzuschlag.de

(5) **Das Merkblatt über kinderbezogene Leistungen kann nicht auf jede Einzelheit eingehen.**

Sollten Sie daher noch Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, so wenden Sie sich bitte an das Servicezentrum der Bezügestelle. Die Rufnummer, die Kosten des Anrufs und die Besetzungszeiten des Servicezentrums entnehmen Sie bitte Ihrer Bezügemitteilung. Informationen und Vordrucke zu kinderbezogenen Leistungen finden Sie im Internet unter

www.bundeseisenbahnvermoegen.de

- (6) Die Bezügestelle hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Das Archiv und die Posteingangsstelle der Bezügestelle sind in Berlin eingerichtet. Die Bezügestelle arbeitet papierlos, d. h. eingehende Post wird von der Posteingangsstelle digitalisiert und archiviert. Die digitalen Dokumente werden an die Bezügestelle weitergeleitet. Ihre Post für die Bezügestelle richten Sie bitte an:

**Bundeseisenbahnvermögen; Poststelle der Bezügestelle;
Postfach 41 05 08; 12115 Berlin**

2 Wer erhält kinderbezogene Leistungen?

(§§ 39 ff. BBesG, §§ 42, 60 TV BEV, § 50 BeamtVG)

- (1) Anspruch auf kinderbezogene Leistungen haben Beschäftigte und Versorgungsempfänger des BEV, die die Anspruchsvoraussetzungen betreffend Kindergeld nach EStG oder Kindergeld nach BKGG erfüllen.
- (2) Für die Kindergeldentscheidungen nach dem EStG bzw. dem BKGG sind die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig, bei denen Sie nähere Informationen erfragen können.
- (3) Neben dem Witwen- bzw. dem Waisengeld bestehen Ansprüche auf weitere Leistungen (z.B. Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG), für die ebenfalls Ihre Bezügestelle zuständig ist.

3 Für welche Kinder kann man kinderbezogene Leistungen erhalten?

(§§ 39 ff. BBesG, §§ 42, 60 TV BEV, § 50 BeamtVG)

Kinderbezogene Leistungen werden für Kinder gezahlt, die dem Grunde nach die Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG erfüllen. Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Familienkasse nach den Anspruchsvoraussetzungen bzgl. Kindergeld. Informationen erhalten Sie auch aus dem [Merkblatt Kindergeld](#) der Bundesagentur für Arbeit.

4 Höhe und Auszahlung der kinderbezogenen Leistungen

4.1 Wie hoch sind die kinderbezogenen Leistungen?

Die Höhe der kinderbezogenen Leistungen richtet sich neben weiteren Faktoren nach der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder. Welches Kind bei einem Berechtigten erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten.

Das älteste Kind ist stets das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder zählen als „Zählkinder“ auch diejenigen Kinder mit, für die der Berechtigte kein Kindergeld erhalten kann, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zusteht (Näheres siehe unter Abschnitt 6). Kinder, für die überhaupt kein Kindergeldanspruch mehr besteht, zählen in der Reihenfolge nicht mit.

Die Höhe der kinderbezogenen Leistungen entnehmen Sie bitte folgenden Unterlagen:

- a. monatlicher kinderbezogener Familien-, Orts- und Sozialzuschlag für
- **Beamte** und **Versorgungsempfänger** der Familienzuschlagstabelle (Anlage V BBesG),
 - **Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 TV BEV**, ehemals Angestellte, der Ortszuschlagstabelle (Anlage 6 TV BEV),
 - **Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 TV BEV**, ehemals Arbeiter, der Ortszuschlagstabelle (Anlage 6 TV BEV für Tarifklasse II).

- b. monatlicher Kinder-Erhöhungsbetrag zum Familien-, Orts- und Sozialzuschlag für
- **Beamte** und **Versorgungsempfänger** der Aufzählung unterhalb der Familienzuschlagstabelle (Anlage V BBesG)
 - **Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 TV BEV** (ehemals Angestellte) in der Vergütungsgruppe VIII und **Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 TV BEV** (ehemals Arbeiter) in den Lohngruppen VIII bis IVa, der Erhöhungstabelle zum Ortszuschlag unterhalb der Vergütungstabelle (Anlage 6 TV BEV). Ausgenommen sind Kinder, für die Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG / § 6 BKGG bemessen wird.
- c. Erhöhungsbetrag für Kinder zur jährlichen Zuwendung für Arbeitnehmer nach dem TV BEV dem § 9 Abs. 7 TV BEV.

4.2 Wie werden Ihnen kinderbezogene Leistungen gezahlt?

Die kinderbezogenen Leistungen werden monatlich mit den Bezügen gezahlt.

5 Was ist ein Zählkind?

- (1) Ein Kind, für das an den vorrangig Berechtigten kinderbezogene Leistungen gezahlt werden, kann gleichwohl auch bei dem nachrangig Berechtigten als sogenanntes Zählkind berücksichtigt werden. Sind bei einem älteren Zählkind mindestens zwei jüngere Kinder vorhanden, für die Kindergeld gezahlt wird, schiebt dieses Zählkind die zwei jüngeren Kinder in der Rangfolge auf die Ordnungszahlen zweites und drittes Kind, so dass für das jüngste Kind die höhere Leistung für ein drittes Kind gezahlt wird.
- (2) Kinderbezogene Leistungen können Sie auch erhalten, wenn Kindergeld aufgrund der Vorrangigkeit an eine andere Person gezahlt wird, diese aber selbst keinen Anspruch auf kinderbezogene Leistungen hat, weil sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen oder soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigt ist.

6 Wer erhält kinderbezogene Leistungen, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?

(§§ 39 ff. BBesG, §§ 42, 60 TV BEV, § 50 BeamtVG)

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person kinderbezogene Leistungen erhalten. Sie werden dem Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld erhält.

7 Können kinderbezogene Leistungen beansprucht werden, wenn kein Kindergeldanspruch besteht?

(§ 65 EStG, § 4 BKGG)

Kindergeld steht nicht zu, wenn für ein Kind ein Anspruch besteht auf:

- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld, der Kinderzulage bzw. dem Kinderzuschuss vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dem Kindergeld vergleichbar sind.

In den genannten Fällen besteht ein Kindergeldanspruch dem Grunde nach, aber es besteht kein Zahlungsanspruch, weil dieser durch eine der o.g. Zahlungen ausgeschlossen ist. Der Anspruch auf kinderbezogene Leistungen besteht solange fort, wie der Anspruch auf Kindergeld dem Grunde nach besteht, also auch dann, wenn eine der o.g. Leistungen für das Kind gezahlt wird.

8 Wann beginnt und wann endet Ihr Anspruch auf kinderbezogene Leistungen?

Ansprüche auf kinderbezogene Leistungen sind vom Anspruch auf Kindergeld abhängig und werden grundsätzlich von Amts wegen für jeden Monat gezahlt, in dem der Kindergeldanspruch besteht.

Ansprüche auf kinderbezogene Leistungen von Beamten und Versorgungsempfängern verjähren gem. §§ 194 Abs. 1, 195 BGB nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt zu laufen nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Ansprüche von Arbeitnehmern nach dem TV BEV des BEV verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist (3 Jahre gem. §§ 194 Abs. 1, 195 BGB) geltend gemachte Ansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie dem Arbeitnehmer nachweisbar erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden und ihre Berechtigung noch nachgeprüft werden kann (§ 37 TV BEV).

9 Was müssen Sie tun, um kinderbezogene Leistungen zu bekommen?

- (1) Die kinderbezogenen Leistungen werden grundsätzlich von Amts wegen gezahlt (vgl. Abschnitt 8). Gleichwohl sind die Existenz des jeweiligen Kindes und sein Kindschaftsverhältnis zum Bezügeempfänger zu belegen. Zudem sind Fragen zu Anspruchskonkurrenzen zu beantworten. Zur Prüfung Ihrer Ansprüche bitten wir das Formblatt „Mitteilung zum Familien-, Orts- und Sozialzuschlag sowie Unterschiedsbetrag“ - Vordruck 360 01 -00 20 – (im Folgenden „Mitteilung“ genannt) vorzulegen, sowie der erstmaligen Mitteilung eine Geburtsurkunde (Original oder amtlich beglaubigte Abschrift) Ihres Kindes beizufügen.

Sollten Sie das Kindergeld nicht selbst beantragt haben, sind die Ansprüche auf Kindergeld nachzuweisen durch Verweisung auf eine bei der zuständigen Familienkasse bestehende Kindergeldfestsetzung (vgl. Abschnitt 10 Abs. 2).

- (2) Bitte verwenden Sie zur Anspruchsprüfung den Vordruck „Mitteilung“ und auch dann, wenn das Kindergeld vorrangig einer anderen Person gezahlt wird (vgl. Abschnitte 7 und 8).
- (3) Müssen Sie Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen melden, die sich ggf. auf die laufende Zahlung der kinderbezogenen Leistungen auswirken könnten oder ergibt sich ein anderer meldepflichtiger Tatbestand (vgl. dazu auch Abschnitte 11 und 12), so verwenden Sie bitte ebenfalls den Vordruck „Mitteilung“.
- (4) Fügen Sie bitte auch die erforderlichen Nachweise bei oder reichen Sie diese umgehend nach. Zur Zusendung von Unterlagen vgl. Abschnitt 1 Abs. 6

- (5) Vermerken Sie bitte in allen Vordrucken und Nachweisen, bevor Sie diese der Bezügestelle zuleiten, Ihre Empfängerart und -nummer (Beamte und Versorgungsempfänger, z.B. 6- 11123456) bzw. Ihre Personalnummer (Arbeitnehmer, z.B. 01123456). Die entsprechende Nummer können Sie Ihrer Bezügemittlung entnehmen.

So erreichen Sie eine zügige Behandlung Ihrer Unterlagen.

9.1 Was ist beim Ausfüllen des Vordrucks „Mitteilung zum Familienzuschlag“ zu beachten?

- (1) Füllen Sie den Vordruck sorgfältig aus. Verwenden Sie dabei keinen Bleistift! Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle Fragen beantwortet sind. Können Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein und geben Sie die Stelle oder Person an, die Auskunft geben kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Servicezentrum der Bezügestelle (vgl. Abschnitt 1 Abs. 5).

- (2) Beim Ausfüllen der „Mitteilung“ sind die Erläuterungen in der Anleitung zu beachten.

9.2 Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?

Bestimmte Angaben müssen Sie durch Urkunden oder Bescheinigungen nachweisen. Kopien müssen in einwandfreiem Zustand sein und dürfen keinen Zweifel an der Übereinstimmung mit dem Original aufkommen lassen. Geburtsurkunden sind im Original oder als amtlich beglaubigte Ablichtungen vorzulegen.

Die Bezügestelle führt Ihre Akte in elektronischer Form. Bitte beachten Sie, dass von Ihnen eingereichte Papierunterlagen nach Überführung in die elektronische Form und nach einer begrenzten Aufbewahrungszeit vernichtet werden. Reichen Sie daher nach Möglichkeit Kopien von den erforderlichen Nachweisen ein. Sofern die Bezügestelle Unterlagen im Original anfordert, teilen Sie bitte spätestens acht Wochen nach Einreichung mit, ob Sie diese wieder benötigen.

9.3 Wie erfahren Sie von der Entscheidung Ihrer Bezügestelle?

- (1) Die Entscheidung zu Ihrer Mitteilung wird Ihnen von der Bezügestelle durch einen Bescheid mitgeteilt.

Wenn kinderbezogene Leistungen nach einer Überprüfung (vgl. Abschnitt 10.5) unverändert weitergezahlt werden, erhalten Sie keinen Bescheid.

- (2) Die Höhe der Zahlung kinderbezogener Leistungen wird Ihnen in der Bezügemitteilung mitgeteilt. Weiteres ergibt sich aus dem Festsetzungsbescheid der Bezügestelle.

9.4 Was können Sie gegen eine Entscheidung Ihrer Bezügestelle tun?

Gegen Entscheidungen über die kinderbezogenen Leistungen ist

- bei Beamten und Versorgungsempfängern das Widerspruchsverfahren und anschließend die Klage beim Verwaltungsgericht,
- bei Arbeitnehmern nach dem TV BEV die Klageerhebung beim Arbeitsgericht gegeben.

9.5 Wann wird Ihr Anspruch auf kinderbezogene Leistungen überprüft?

Die Bezügestelle prüft während des laufenden Bezugs kinderbezogener Leistungen in bestimmten Abständen, ob die Voraussetzungen für Ihren Anspruch noch vorliegen.

So ist z. B. während des laufenden Bezugs festzustellen, ob Sie weiterhin kindergeldberechtigt sind und ob zwischenzeitlich Konkurrenzen zu beachten sind.

Am Ende des Bezugs von kinderbezogenen Leistungen wird geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen während des Bezugszeitraums durchgängig vorgelegen haben und von welchem Zeitpunkt an die Voraussetzungen weggefallen sind.

Erforderliche Anspruchs- und Schlussprüfungen werden z. B. durch Ausdrücke in der Bezügemitteilung, maschinell erstellte Anschreiben und mit Aufforderungsschreiben durch die Bezügestelle veranlasst.

Zu dieser Mitwirkung sind Sie im Rahmen Ihres Dienstverhältnisses verpflichtet. Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, müssen Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen rechnen. Die Bezügestelle muss bei fehlenden Nachweisen die Festsetzung der kinderbezogenen Leistungen ablehnen oder – ggf. auch rückwirkend – ändern.

Entfällt ein Kindergeldanspruch, so entfallen auch die davon abhängigen kinderbezogenen Leistungen.

Die Überprüfung durch die Bezügestelle entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, für den Anspruch auf die kinderbezogenen Leistungen bedeutsame Änderungen (das sind Änderungen gegenüber Ihren bisherigen Mitteilungen, z. B. in der Mitteilung zum Familienzuschlag) unverzüglich anzuzeigen (vgl. auch Abschnitt 11).

10 Was müssen Sie Ihrer Bezügestelle mitteilen? Anzeigepflichten !

- (1) Alle Änderungen der Verhältnisse, die Sie in einer vorausgegangen Mitteilung zum Familienzuschlag als anspruchsbegründend angegeben haben, müssen unverzüglich der Bezügestelle mitgeteilt werden. Verwenden Sie dazu bitte das Formblatt „Mitteilung zum Familienzuschlag“.

Richten Sie bitte Ihre Mitteilungen direkt an die Bezügestelle (vgl. Abschnitt 1 Abs. 6): **Bundeseisenbahnvermögen; Poststelle der Bezügestelle; Postfach 41 05 08; 12115 Berlin.**

- (2) Ihre Bezügestelle müssen Sie insbesondere unverzüglich benachrichtigen, wenn
- a. Ihr Ehegatte eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt oder Versorgungsbezüge erhält,
 - b. Sie als Versorgungsempfänger eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als sechs Monate aufnehmen,
 - c. Ihnen bekannt wird, dass die leiblichen Eltern, ein leiblicher Elternteil oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht (vgl. Abschnitt 3 Abs. 2), eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt oder versorgungsberechtigt wird,
 - d. ein leibliches Kind Ihren Haushalt verlässt und in den Haushalt von Großeltern, von Pflegeeltern oder des anderen Elternteils überwechselt,
 - e. eines Ihrer leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind angenommen (adoptiert), zur Erziehung und Pflege in deren Haushalt aufgenommen oder von Ihnen zur Adoption freigegeben wird,

- f. Kinder des Ehegatten, Pflege-, oder Enkelkinder, für die Sie Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen beziehen, Ihren Haushalt verlassen oder wenn Sie selbst den gemeinsamen Haushalt verlassen,
- g. ein Kind stirbt, es als vermisst gemeldet werden musste oder wenn sich die Zahl Ihrer Kinder aus sonstigen Gründen vermindert,
- h. der andere Elternteil heiratet bzw. wieder heiratet und Ihr Kind in den gemeinsamen Haushalt mit dessen Ehegatten aufgenommen wird,
- i. Ihr Ehegatte Kindergeld beantragt (z. B. infolge Änderung des bisher Anspruchsberechtigten auf Kindergeld),
- j. Sie und Ihr Ehegatte sich auf Dauer trennen oder geschieden werden,
- k. Ihnen, Ihrem Ehegatten oder einer anderen Person eine der in Abschnitt 4 aufgeführten Leistungen zusteht,
- l. Sie oder Ihr Ehegatte eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen, dorthin entsandt werden oder Sie, Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder ins Ausland umziehen,
- m. sich Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung ändert.

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht Ihrer Bezügestelle mitteilen, müssen Sie die ggf. zu viel erhaltenen kinderbezogenen Leistungen zurückzahlen.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Anspruch auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Bezügestelle nach.

11 Wann müssen Sie kinderbezogene Leistungen zurückzahlen?

Wenn Sie zu Unrecht kinderbezogene Leistungen erhalten haben, müssen Sie diese unabhängig von der Verschuldensfrage zurückzahlen. Hierüber erhalten Sie von der Bezügestelle einen entsprechenden Bescheid. Die im Einzelnen hierfür maßgebenden Vorschriften für die Rückforderung überzahlter Bezüge bleiben unberührt.

12 Wie werden Ihre persönlichen Daten geschützt?

Für die laufende Zahlung kinderbezogener Leistungen müssen Ihre in der Bezügeakte enthaltenen Daten teilweise maschinell verarbeitet und gespeichert werden. Alle Ihre Angaben unterliegen dem Personaldatenschutz. Anderen Stellen werden Ihre Daten nur übermittelt, soweit dies gesetzlich zulässig und für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, es sei denn, Sie haben der Datenübermittlung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.